



ESTLAND¹

Stand: 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Formular TM 3	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	estnische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II
– Regel		0	-	10	-	
– Beteiligungen ab 10 %		0	-	0		
Zinsen		0	-	0	-	
Lizenzgebühren		10	10	0	Erstattung	

II. Besonderheiten

Gewinne einer Gesellschaft werden in Estland erst bei der Ausschüttung besteuert. Die Steuer beträgt 21 %. Sie gilt nicht als Quellensteuer im Sinn von Artikel 10 des DBA und unterliegt nicht den dort vorgesehenen Einschränkungen.

III. Verfahren

Die Rückerstattung der estnischen Quellensteuer kann wie folgt geltend gemacht werden:

- a) Durch Einreichen des Formulars TM 3. Das Formular ist der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung im Doppel zusammen mit dem Nachweis des Quellensteuerabzuges zur Bestätigung zuzustellen. Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller ein bestätigtes Formular. Das bestätigte Formular ist anschliessend zusammen mit dem Nachweis des Quellensteuerabzuges an folgende Adresse zu senden:

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Estonian Tax and Customs Board
Narva mnt 9j, 15176 Tallinn, Estonia

Telephone: (+372) 6 835 700 (central)
Fax: (+372) 6 835 709
E-mail: emta@emta.ee

Das Formular TM 3 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungenn/quellensteuer/estland.html>

- b) Durch Einreichen einer durch die zuständige kantonale Steuerbehörde bestätigte Wohnsitzbestätigung, die jedoch die gleichen Angaben zu enthalten hat wie das Formular TM 3.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>